



**Anfragen zum Plenum zur Plenarsitzung am 09.12. bis
11.12.2025**

– Auszug aus Drucksache 19/9404 –

**Frage Nummer 43
mit der dazu eingegangenen Antwort der Staatsregierung**

**Abgeordnete
Doris
Rauscher
(SPD)**

Ich frage die Staatsregierung, wie die Finanzierung von Kinderheimen in Bayern geregelt ist, welche Erkenntnisse hat die Staatsregierung zu Auslastung der Kinderheime, Altersstruktur der Kinder und durchschnittliche Verweildauer im Heim und welche Kenntnisse liegen der Staatsregierung vor zu Fällen, in denen Kindern und Jugendlichen das Verlassen des Heims erschwert wurde, weil finanzielle Interessen der Heimträger dem entgegen standen?

Antwort des Staatsministeriums für Familie, Arbeit und Soziales

Die im Achten Buch Sozialgesetzbuch (SGB VIII) definierten Aufgaben der Kinder- und Jugendhilfe werden von den 96 bayerischen Landkreisen und kreisfreien Städten als den örtlichen Trägern der öffentlichen Jugendhilfe in Zusammenarbeit mit den Trägern der freien Jugendhilfe im eigenen Wirkungskreis umgesetzt (vgl. Art. 15 Gesetz zur Ausführung der Sozialgesetze – AGSG). Die Kommunen haben dabei bedarfsgerechte Angebote und Versorgungsstrukturen der Jugendhilfe im Rahmen ihrer Gesamt-, Planungs-, Personal- und Finanzierungsverantwortung eigenverantwortlich und ohne direkte Durchgriffsmöglichkeit für die Staatsregierung zu gewährleisten.

Dem Staatsministerium für Familie, Arbeit und Soziales (StMAS) liegen aufgrund der kommunalen Zuständigkeit keine Erkenntnisse zur Auslastung der (teil-)stationären Einrichtungen der Jugendhilfe bzw. der Heime und sonstigen betreuten Wohnformen nach § 34 SGB VIII sowie zur durchschnittlichen Verweildauer der in diesen Einrichtungen untergebrachten Kinder und Jugendlichen vor. Diese Daten werden im Rahmen der amtlichen Kinder- und Jugendhilfestatistik nicht veröffentlicht.

Hinsichtlich der Altersstruktur der in diesen Einrichtungen unterbrachten Kinder und Jugendlichen wird auf die im Internet veröffentlichten Statistischen Berichte des Landesamtes für Statistik „Kinder- und Jugendhilfe in Bayern“ verwiesen (vgl. bspw. für das Jahr 2024 Statistischer Bericht KV 1 j 2024.¹ Hieraus gehen die

¹ abrufbar unter https://www.statistik.bayern.de/mam/produkte/veroeffentlichungen/statistische_be_richte/k5101c_202400.pdf

im Rahmen der Jugendhilfe nach SGB VIII bzw. insbesondere im Rahmen der Heimerziehung nach § 34 SGB VIII gewährten Hilfen und Beratungen für jungen Menschen aufgeschlüsselt nach Altersgruppen und Jahren hervor.

Die Entscheidung über die Beendigung oder den Wechsel einer Hilfe zur Erziehung oder Eingliederungshilfe nach § 35a SGB VIII obliegt nicht dem Heimträger, sondern dem örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe. Im Rahmen des Hilfeplanverfahrens zur Ermittlung und Überprüfung der geeigneten und notwendigen Hilfe sind nach § 36 Abs. 3 SGB VIII bei der Durchführung der Hilfe tätig werdende Personen, Dienste und Einrichtungen zu beteiligen. Dreh- und Angelpunkt ist hierbei der gegebene individuelle Bedarf des jungen Menschen, der zusammen mit diesen und seinen Personensorgeberechtigten zu ermitteln ist. Finanzielle Interessen des Heimträgers finden hier nach den gesetzlichen Vorgaben keine Berücksichtigung. Über einzelne Hilfegewährungen liegen aufgrund der kommunalen Zuständigkeit keine Kenntnisse vor.

Die Finanzierung von Leistungen im Bereich der (teil-)stationären Einrichtungen der Jugendhilfe bzw. von Hilfen zur Erziehung in Heimen oder sonstigen betreuten Wohnformen nach § 34 SGB VIII ist bundesrechtlich in §§ 78a ff. SGB VIII vorgegeben. Die Finanzierung der dort genannten Leistungen erfolgt über Leistungsentgelte bzw. Tagessätze, die von den örtlichen Trägern der öffentlichen Jugendhilfe an die Einrichtungsträger geleistet werden. Diese werden zwischen den Einrichtungsträgern bzw. deren Verbänden und den Kommunen über die jeweils zuständige regionale Entgeltkommission nach Maßgabe der §§ 78b ff. SGB VIII vereinbart. Dies umfasst Inhalt, Umfang und Qualität der Leistungsangebote, differenzierte Entgelte einschließlich betriebsnotwendiger Investitionen, Grundsätze und Maßstäbe für die Bewertung der Qualität der Leistungsangebote sowie geeignete Maßnahmen zu ihrer Gewährleistung (Leistungs-, Entgelt-, Qualitätsentwicklungs- und Prüfungsvereinbarungen). Für den Inhalt der Vereinbarungen nach §§ 78a ff. sind die Kommunen und die Leistungserbringer als Vereinbarungspartner verantwortlich. Ein zwischen den bayerischen kommunalen Spitzenverbänden und den Verbänden der freien Träger der Jugendhilfe sowie den Vereinigungen sonstiger Leistungserbringer geschlossener Rahmenvertrag i. S. d. § 78f SGB VIII enthält bayernweit einheitliche Regelungen zum Abschluss dieser Vereinbarungen.

Für weitere Einzelheiten zur Finanzierung von Leistungen im Bereich (teil-)stationärer Einrichtungen der Jugendhilfe wird auf die Antwort des StMAS vom 24. Juli 2025 auf die Schriftliche Anfrage der Abgeordneten Doris Rauscher betreffend „Finanzierung der Jugendhilfe gemäß § 78b SGB VIII in Bayern“ (vgl. Drs. 19/7813) verwiesen.